VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER

DEN ERWERB UND VERLUST DES

LANDESBÜRGERRECHTES

(INTEGRATION UND ERWEITERTE

VERLEIHUNGSVORAUSSETZUNGEN UND –HINDERNISSE,

FINDELKINDER SOWIE STAATENLOSE)

Ressort Inneres

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2007

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung 4

Zuständiges Ressort 5

Betroffene Amtsstellen 5

I. Bericht der Regierung 6

1. Ausgangslage / Anlass 6

2. Schwerpunkte der Vorlage 9

2.1 Allgemeines 10

2.1.1 Keine Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften 10

2.1.2 Vereinheitlichung der Fristen des zur Erlangung des Landesbürgerrechtes notwendigen rechtmässigen Wohnsitzes 12

2.2 Integration 12

2.3 Verleihungsvoraussetzungen und -hindernisse 13

2.4 Findelkinder 14

2.5 Staatenlose 15

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen 15

3.1 Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes 15

3.2 Abänderung des Gemeindegesetzes 34

II. Vernehmlassungsvorlagen 35

1. Abänderung des Landesbürgerrechtsgesetzes 35

2. Abänderung des Gemeindegesetzes 51

ZUSAMMENFASSUNG

Einerseits beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage schwerpunktmässig die aufgrund einer Motion aus dem Jahre 2006 geforderten integrativen Bestimmungen, wie die Beherrschung der deutschen Sprache und Kenntnisse der Rechtsordnung sowie der Staatskunde inkl. positiv abgelegter Prüfung. Mit dem vorliegenden Massnahmenpaket sollen sich Ausländer in die liechtensteinische Gesellschaft unter Teilnahme am wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben unter Beibehaltung der eigenen Identität gut eingliedern können.

Andererseits geht der Gesetzesvorschlag der Regierung auf eine Initiative aus dem Jahre 1999 zurück, mit welcher die Regierung eingeladen wurde, ein erleichtertes Verfahren für Staatenlose zu überprüfen. In Bezug auf die Problematik von Staatenlosen gab es bereits in früheren Jahren entsprechende parlamentarische Vorstösse, welche jedoch aus verschiedenen Gründen noch nicht realisiert werden konnten. Der vorliegende Regierungsvorschlag betreffend die erleichterte Einbürgerung von Staatenlosen orientiert sich zum einen im wesentlichen an jener Lösung, wie sie von den Initianten dargelegt wurde und zum anderen am Übereinkommen über die Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 und am Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954.

Darüber hinaus sind aufgrund der Erfahrungen in der Praxis der letzten Jahre weitere notwendige Anpassungen vorgenommen und Bestimmungen eingefügt worden, um einerseits mit erweiterten Verleihungsvoraussetzungen und -Hindernissen eine objektivere Einbürgerungspraxis zu ermöglichen und andererseits einen flexibleren Handlungsspielraum für die gesetzesanwendenden Behörden zu schaffen. Insgesamt umfasst diese Gesetzesvorlage also im Wesentlichen folgende Bereiche:

- *Einführung von Integrationsmassnahmen;*
- *Schaffung erweiterter Verleihungsvoraussetzungen und Hindernisse;*
- *Einführung des Erwerbs durch unbekannte Abstammung (Findelkind);*
- *Einführung des Erwerbs infolge Staatenlosigkeit;*

- *Anpassung der Wohnsitzerfordernisse zum einen an die Integrationsmassnahmen und zum anderen an die umliegenden Nachbarstaaten;*
- *Gegliederte Übersicht durch Einteilung in Kapitel; und*
- *Vereinheitlichung der Verfahrensschritte.*

Zudem erachtet es die Regierung für richtig und wichtig, dass bestehende Lücken bezüglich der liechtensteinischen Mitgliedschaft bei internationalen Übereinkommen im Bereich des Rechts betreffend Staatenlosigkeit und Findelkinder geschlossen werden, weshalb als Vorbereitung für den geplanten Beitritt zum Übereinkommen über die Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 (New Yorker Konvention) und zum Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, die Staatenlosen und Findelkinder in diese Gesetzesvorlage aufgenommen worden sind.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Inneres

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Zivilstandsamt

Vaduz, 29. Mai 2007
RA 2007/1128-1220

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen den nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Integration und erweiterte Verleihungsvoraussetzungen und -hindernisse, Findelkinder und Staatenlose) zu unterbreiten.

Die Vernehmlassungsfrist läuft am **31. August 2007** ab.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE / ANLASS

Am 22. November 1999 reichten die Abgeordneten Paul Vogt und Egon Matt im Landtag eine Initiative zur Abänderung des Landesbürgerrechtes (erleichtertes Verfahren für Staatenlose) ein. Mit dieser Initiative wurde die Regierung eingeladen, die erleichterte Einbürgerung von Staatenlosen zu überprüfen und dem Landtag allenfalls eine entsprechende Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes zu unterbreiten. Diese Initiative wurde wie folgt begründet:

„Für die in Liechtenstein lebenden Staatenlosen ist die Möglichkeit einer schnellen erleichterten Einbürgerung besonders wichtig. Zwar trifft es zu, dass die Staatenlosigkeit nicht einen eigentlichen völkerrechtswidrigen Zustand darstellt, doch

ist ebenso unbestritten, dass Staatenlosigkeit nach Möglichkeit vermieden oder beseitigt werden soll. Insbesondere das UNO-Abkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 verpflichtet die Unterzeichnerstaaten ausdrücklich zur Vermeidung der Staatenlosigkeit von Kindern. Bezeichnenderweise hat Liechtenstein bei der Unterzeichnung dieses Abkommens einen entsprechenden Vorbehalt anbringen müssen. Nach Auffassung der Freien Liste geht es nicht an, die erleichterte Einbürgerung für alteingesessene Ausländer vorzusehen, ohne gleichzeitig eine befriedigende Lösung für die Staatenlosen zu schaffen. Die vorliegende parlamentarische Gesetzesinitiative wird deshalb zum jetzigen Zeitpunkt eingebracht, um eine parallele Behandlung mit der Vorlage über die erleichterte Einbürgerung alteingesessener Ausländer zu ermöglichen."

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 1999 die Initiative vom 22. November 1999 zwecks Stellungnahme zu den in der Eintretensdebatte aufgeworfenen Fragen an die Regierung überwiesen, nachdem in der Landtagsdebatte vom 15. Dezember 1999 zahlreiche nicht ad hoc zu lösende Fragen aufgeworfen wurden.

In Bezug auf die Problematik von Staatenlosen gab es danach mehrere entsprechende parlamentarische Vorstösse, welche jedoch aus verschiedenen Gründen bis heute noch nicht realisiert werden konnten. Eine der Ursachen für das Entstehen von Staatenlosigkeit ist wie bei mehrfacher Staatsbürgerschaft im Umstand zu sehen, dass das Völkerrecht die einzelnen Staaten nicht verpflichtet, ihre Staatsangehörigkeitsgesetze aufeinander abzustimmen. Die Regelung der Staatsangehörigkeit ist eine den Einzelstaaten vorbehaltene Domäne.

In Europa hat der Kampf gegen das Auftreten von Staatenlosigkeit bereits langjährige Tradition. Deshalb stellt die Vermeidung bzw. Verminderung der Fälle von Staatenlosigkeit auch einen international anerkannten Grundsatz im Staatsangehörigkeitsrecht dar, weshalb auch Liechtenstein unter diesem Gesichtspunkt gedenkt, der New Yorker Konvention über die Verminderung der Staatenlosigkeit

vom 30. August 1960 beizutreten. Nach Art. 1 Abs. 1 dieser Konvention sind die nationalen Bürgerrechtsgesetze so auszugestalten, dass ein an sich staatenlos geborenes Kind entweder ex lege durch Geburt, das heisst also automatisch die Staatsbürgerschaft erlangt, oder aber zumindest auf Antrag durch Einbürgerung die Staatsbürgerschaft erhalten kann. So regelt diese Vorlage in § 5b angelehnt an die New Yorker Konvention, dass einem Staatenlosen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung zugestanden wird, wenn er im Inland geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist.

Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 15. März 2006 zudem der Überweisung der Motion betreffend die Integration von ausländischen Staatsangehörigen in Liechtenstein der Abgeordneten Doris Beck, Jürgen Beck, Marlies Amann-Marxer, Heinz Vogt, Arthur Brunhart, Ivo Klein, Günther Kranz, Henrik Caduff, Harry Quaderer und Gebhard Negele vom 23. Januar 2006 an die Regierung zugestimmt. Mit dieser Motion wurde die Regierung aufgefordert, dem Landtag eine Gesetzesvorlage betreffend die Integration von ausländischen Staatsangehörigen in Liechtenstein vorzulegen, insbesondere mit Bezug auf jene Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Die Gesetzesvorlage soll von den Prinzipien des Förderns und Forderns gleichermassen getragen sein, d. h. die Integration erfordert Anstrengungen seitens des Aufnahmestaates sowie auch den Willen zur Integration seitens der ausländischen Staatsangehörigen selbst. Hinsichtlich des ständigen Verbleibs in Liechtenstein (ständige Wohnbevölkerung) soll der Grundsatz umgesetzt werden, dass ausländische Staatsangehörige – unter Vorbehalt staatsvertraglicher Regelungen – ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Um diese Voraussetzung erfüllen zu können, soll die Möglichkeit geboten sein, sich diese Sprachkenntnisse zu finanziell tragbaren Bedingungen aneignen zu können. Bei mangelndem Integrationswillen hat die Gesetzesvorlage nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Massnahmen zu enthalten. Im Weiteren soll die Gesetzesvorlage bezüglich des Erwerbs der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft (Landesbürgerrecht) vorsehen, dass nebst dem Erlernen der deutschen Sprache auch Kenntnisse über die Rechtsordnung, die

Kultur und die Geschichte Liechtensteins Voraussetzung für den Erwerb der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft sind.

Am 18. April 2006 hat die Regierung die an sie überwiesene Motion betreffend die Integration von ausländischen Staatsangehörigen zur Kenntnis genommen und die Stabsstelle für Chancengleichheit beauftragt, der Regierung ein Konzept (Projektantrag) im Hinblick auf die Ausarbeitung der mit dieser Motion beantragten gesetzlichen Regelung betreffend die Integration von ausländischen Staatsangehörigen in Liechtenstein zu unterbreiten. Im Juli 2006 hat die Regierung die Durchführung eines Projektes zur Ausarbeitung von gesetzlichen Regelungen betreffend die Integration von ausländischen Staatsangehörigen beschlossen. Diesbezüglich soll die eingebrachte Motion umgesetzt und dabei gesetzliche Regelungen geschaffen werden, welche die Anforderungen, Erwartungen und Förderungen der Integrationspolitik genau definieren. Insbesondere sollen Personen, welche in Liechtenstein wohnen und hier ihren Lebensmittelpunkt haben, Unterstützung für den Besuch von Deutschkursen erhalten; im Gegenzug dazu sind jedoch auch Anstrengungen seitens der ausländischen Bevölkerung einzufordern.

Mit weiterem Regierungsbeschluss vom 19. Dezember 2006 ist das Ressort Inneres, unter Begleitung einer Projektgruppe mit der Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes in Bezug auf die eingebrachte Motion beauftragt worden. Im § 4c der Vernehmlassungsvorlage ist diese Ausarbeitung entsprechend umgesetzt worden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

In der gegenständlichen Gesetzesvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, wird einerseits die zahlreich gewonnene Erfahrung in der Praxis der letzten Jahre eingebracht und andererseits soll zum einen ein flexiblerer Handlungsspielraum für die gesetzesanwendenden Behörden geschaffen werden und zum anderen sowohl die Initiative zur

Abänderung des Landesbürgerrechtsgesetzes (erleichtertes Verfahren für Staatenlose) und die Motion betreffend die Integration von ausländischen Staatsangehörigen umgesetzt werden.

Die Regierung ist der Auffassung, dass mit der gegenständlichen Vernehmlassungsvorlage betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes das Ziel der Schaffung eines entsprechend moderneren sowie den zeitlichen Entwicklungen angepassten Landesbürgerrechtes verwirklicht werden kann, indem die:

- Einführung von Integrationsmassnahmen;
- Schaffung erweiterter Verleihungsvoraussetzungen und Hindernisse;
- Einführung des Erwerbs durch unbekannte Abstammung (Findelkind);
- Einführung des Erwerbs infolge Staatenlosigkeit;
- Anpassung der Wohnsitzerfordernisse zum einen an die Integrationsmassnahmen und zum anderen an die umliegenden Nachbarstaaten;
- Gegliederte Übersicht durch Einteilung in Kapitel; und
- Vereinheitlichung der Verfahrensschritte einfliesst.

Die Vorlage zeichnet sich im Wesentlichen durch nachfolgend beschriebene Punkte aus.

2.1 Allgemeines

2.1.1 Keine Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften

Die Regierung möchte weiters an der bisherigen Regelung festhalten, dass Personen, welche auf Antrag in das liechtensteinische Landesbürgerrecht aufgenommen werden, auf ihr bisheriges Bürgerrecht verzichten sollen. Mit der Beibehaltung des Verzichts auf die bisherige Staatsbürgerschaft kann in diesen Fällen vermieden werden, dass das Landesbürgerrecht nur deshalb erworben wird, weil die

betreffende Person es als vorteilhaft erachtet, neben der bisherigen Staatsbürgerschaft noch eine zweite oder dritte zu besitzen. Beim freiwilligen Erwerb des Landesbürgerrechtes sollte eine gewisse Identifikation mit Liechtenstein vorausgesetzt werden. Das Motiv der Vermeidung von Doppelstaatsbürgerschaften hat zwar, wie im Urteil des Staatsgerichtshofes zu StGH 1997/13 angeführt, stark an Bedeutung eingebüsst, doch bleibt es nach demselben Urteil insofern wirksam, als es den Tatbeweis der genügenden Assimilisation des Antragsstellers darstellt. So ist als ein wesentlicher Garant für das Erreichen einer genügenden Assimilisation und einer damit einhergehenden wichtigen und notwendigen Integration in die liechtensteinische Bevölkerung der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft im Fall der Aufnahme in das Landesbürgerrecht zu sehen und zu erkennen. Dies hat sich in der Vergangenheit auch bestens bewährt. Die Voraussetzung des Verzichts auf die bisherige Staatsangehörigkeit ist gemäss Auffassung der Regierung nach wie vor eines der besten objektiven Merkmale, um die Identifikation eines Antragsstellers mit Liechtenstein auszudrücken. Dem besagten Urteil des Staatsgerichtshofes wird jedoch insofern Rechnung getragen, als in Zukunft neben der Verzichtserklärung auch der Nachweis des Heimatstaates genügen wird, dass eine solche Erklärung nach dem Heimatrecht unwirksam ist, um in das Landesbürgerrecht aufgenommen zu werden.

Zudem stellt eine Reihe von Staaten für die Einbürgerung in ihr Land ebenso wie Liechtenstein die Bedingung auf, auf die bisherige Staatsbürgerschaft zu verzichten. Neben Österreich, Deutschland, Spanien, Luxemburg, Monaco und San Marino gehört auch Liechtenstein zu diesen Ländern. Österreich und Deutschland gehen aber noch weiter und entziehen einem eigenen Staatsangehörigen automatisch seine Staatsbürgerschaft, falls er eine fremde Angehörigkeit freiwillig bzw. auf Antrag erwirbt. So wird also mehrfache Staatsbürgerschaft durch Deutschland und Österreich nicht nur verhindert, wenn jemand die deutsche oder die österreichische Staatsangehörigkeit erwerben will, da er auf seine bisherige verzichten muss, sondern auch, wenn ein Person mit deutscher oder österreichischer Staats-

angehörigkeit eine Fremde erwirbt, da ihm die bisherige Staatsbürgerschaft durch seine eigenes Land automatisch entzogen wird.

So weit geht Liechtenstein im Falle eines freiwilligen Erwerbs einer anderen Staatsangehörigkeit nicht und belässt einer Person mit liechtensteinischer Staatsangehörigkeit ihr Landesbürgerrecht ohne weiteres, sollte sie sich z.B. in der Schweiz einbürgern lassen.

2.1.2 Vereinheitlichung der Fristen des zur Erlangung des Landesbürgerrechtes notwendigen rechtmässigen Wohnsitzes

In dieser Gesetzesvorlage gibt es trotz Erweiterungen von Erwerbsmöglichkeiten des Landesbürgerrechtes (Staatenlose) nur drei unterschiedliche Wohnsitzfristen, nämlich fünf Jahre bei Staatenlosen, zehn Jahre bei Eheschliessung sowie beim ordentlichen Verfahren (Abstimmung) und dreissig Jahre bei Wohnsitznahme (Alteingesessene). Damit ist einerseits den aufgrund dieser Vorlage gegebenen obligatorischen Integrationsmassnahmen Rechnung getragen worden, indem für die nunmehr notwendigen Kenntnisse der Sprache und der Staatskunde bei der Erwerbsmöglichkeit infolge Eheschliessung eine kürzere Wohnsitzfrist angemessen erscheint und ist zudem ein zusätzlicher Anreiz durch die Verkürzungen geschaffen worden. Andererseits sind die relevanten Wohnsitzerfordernisse in dieser Vorlage aufeinander einheitlich und besser abgestimmt worden.

2.2 Integration

Integration bedeutet die Schaffung der Voraussetzungen dafür, dass sich ausländische Staatsangehörige in die liechtensteinische Gesellschaft unter Teilnahme am wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben unter Beibehaltung der eigenen Identität eingliedern können. Obwohl in Liechtenstein keine grossen kulturellen und sprachlichen Minderheiten vorherrschen, darf die Problematik, dass zahlreiche Ausländer, die schon seit langem in Liechtenstein wohnen, die deutsche Sprache nicht beherrschen und aus diesem Grund dazu neigen, in ihrer Ur-

sprungsgemeinschaft am Rande der Mehrheitsgemeinschaft zu bleiben, nicht übersehen werden. Während es für nicht-deutschsprachige Kinder aufgrund gegebener Deutschkurse einen leichteren Zugang zur Bildung gibt, ist es gerade für Berufstätige schwierig, während der Arbeitszeit oder erst später am Abend an Kursen teilzunehmen.

Gleichzeitig erachtet es die Regierung jedoch als wichtig, die Minderheiten unter Bewahrung der eigenen Kultur und Sprache zu unterstützen. Dafür werden neben dem bereits derzeit vorhandenen privaten Trägerschaften, welche Kurse in der Muttersprache und in heimatlicher Landeskunde anbieten, die aufgrund der Umsetzung dieser Gesetzesvorlage notwendigen personellen wie infrastrukturellen Mittel zur Verfügung zu stellen sein.

Aus Sicht der Regierung wird Integration nicht verstanden als ausschliessliche Anpassung der Minderheiten an die grosse Mehrheit sondern als ein gegenseitiger Prozess, in welchem die bestehenden Verschiedenheiten als Bereicherung für die Gesellschaft erkannt werden. Hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten werden alle in Liechtenstein lebenden Personen ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Sprache, Kultur oder Religion gleichbehandelt. Öffentliche Schulen, öffentliche Gesundheitsdienste und die anderen sozialen und wirtschaftlichen Leistungen des Staates sind allen Personen zugänglich. Ausgenommen davon bleibt allerdings die Ausübung politischer Rechte, welche an die liechtensteinische Staatsbürgerschaft geknüpft ist. Trotz dieser guten Ausgangslage ist Integration ein sich eher langsam vollziehender Prozess, der vor allem auf dem Willen zur gegenseitigen Akzeptanz beruht und nunmehr im Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes einfliessen soll.

2.3 Verleihungsvoraussetzungen und -hindernisse

Aufgrund der mehrfachen negativen Erfahrungen in der Praxis der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass zwar rein formalgesetzlich gesehen teilweise fragwürdige (Anspruchs-)Einbürgerungen trotz Vorliegens von mehreren Übertretungen oder

Vergehen vorzunehmen waren, aber aus dem Gesichtspunkt der Unbescholtenheit und Integration auch unbillige und heftig diskutierte Verleihungen des Landesbürgerrechtes vorgenommen wurden bzw. vorzunehmen waren, da basierend auf der bisherigen gesetzlichen Lage nur Personen, die sich inländischer Verbrechen schuldig machten, keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme ins Landesbürgerrecht hatten.

Um in Hinkunft dieser stossenden Situation zu begegnen bzw. auch mehrfache Übertretungen und Vergehen im In- und Ausland berücksichtigen zu können, sind in diese Gesetzesvorlage Verleihungsvoraussetzungen und –hindernisse aufgenommen worden. Danach regelt § 4 b Abs. 1, ab wann und unter welchen Voraussetzungen einer fremden Person das Landesbürgerrecht verliehen werden kann (Verleihungsvoraussetzungen) während Abs. 2 absolute Verleihungshindernisse normiert. Bei Vorliegen eines der in Abs. 2 genannten Verleihungshindernisse darf die Staatsbürgerschaft demnach nicht verliehen werden. Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen bei jeder Verleihung des Landesbürgerrechtes gegeben sein. Sie bilden somit das systematische Grundgerüst, auf dem jede Landesbürgerverleihung aufzubauen ist.

2.4 Findelkinder

Ganz im Sinne von Art. 2 der New Yorker Konvention über die Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961, welcher Liechtenstein beizutreten gedenkt, statuieren praktisch alle Staatsangehörigkeitsgesetze Europas, insbesondere alle Nachbarstaaten Liechtensteins, einen automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft für das im Staatsgebiet aufgefundene Kind, dessen Herkunft unbekannt ist. Zudem bedingt das bisherige Fehlen der Möglichkeit, dass Findelkinder das Landesbürgerrecht bei oder nach der Geburt erwerben können, einen Widerspruch zu dem von Liechtenstein unterzeichneten UNO-Übereinkommen vom 20. November 1959 über die Reche des Kindes. Dieses Übereinkommen verlangt gerade von

Vertragsstaaten, dass die nötigen innerstaatlichen Massnahmen getroffen werden, dass Kinder bei der Geburt nicht staatenlos werden.

Um dem internationalen Standard gerecht zu werden, hat sich die Regierung veranlasst gesehen, dies anzupassen und das Bürgerrechtsgesetz unter anderem für jene Fälle der Findelkinder, wenn sie auch zugegebenermassen nicht häufig vorkommen, zu ergänzen.

2.5 Staatenlose

Mit dem geplanten Beitritt Liechtensteins zum New Yorker Übereinkommen vom 30. August 1961 kann dem international anerkannten Grundsatz, Staatenlosigkeit zu vermeiden bzw. zu vermindern, gefolgt werden. So regelt diese Vorlage angelehnt an die New Yorker Konvention, dass einem Staatenlosen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung zugestanden wird, wenn er im Inland geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist. Die Gesetzesvorlage umfasst de jure Staatenlose und lehnt sich dabei an die bestehende New Yorker Konvention an. De facto Staatenlose besitzen eine eigene Staatsangehörigkeit, weshalb sie die anderen im Landesbürgerrecht bestehenden Verfahrensarten beschreiten können.

3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN GESETZESBESTIMMUNGEN

3.1 Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

Vorbemerkungen

Im Zuge der Überarbeitung dieser Gesetzesvorlage sind unter anderem zum Zwecke der besseren Lesbarkeit zum einen systematische Abschnittsanpassungen bzw. Gliederungen und klare Unterteilungen in Kapitel erfolgt. Dabei sind zum

anderen auch neue bzw. andere Sachüberschriften sowie Ingresse verwendet worden.

Zu § 3 - Grundsatz

Wie in der Zusammenfassung bereits ausgeführt worden ist, wurde die Vorlage auch in struktureller Hinsicht überarbeitet und zudem aus Gründen der besseren Übersicht legistisch gegliedert. Dies hat zur Folge, dass nunmehr die unterschiedlichen Arten des Erwerbs der Staatsbürgerschaft klarer darüber Auskunft geben, ob es sich um einen Erwerb von Gesetzes wegen, bei welchem drei unterschiedliche Tatbestände (Geburt, Annahme an Kindesstatt und Findelkind) gegeben sind, oder in eine durch Aufnahme, bei welcher zwischen jener im erleichterten (Eheschliessung, Wohnsitznahme und Staatenlosigkeit) und im ordentlichen Verfahren gewählt werden kann, handelt. Die im § 3 neu eingefügten Einbürgerungsformen für Findelkinder und Staatenlose, werden in den entsprechenden Passagen genauer erläutert.

Zu § 4a – Findelkind

Bezüglich allfälliger im Staatsgebiet aufgefundener Kinder, sogenannte Findelkinder, hat Liechtenstein bis anhin keinen Bürgerrechtserwerb statuiert, was dazu führen würde, dass ein Kind, falls dessen Staatsangehörigkeit oder diejenige seiner Eltern nicht ausfindig gemacht werden kann, staatenlos werden würde. Zudem besteht einerseits die Problematik, dass das bisherige Fehlen dieser gesetzlichen Regelung dem von Liechtenstein unterzeichneten UNO-Übereinkommen vom 20. November 1959 über die Rechte des Kindes widerspricht und andererseits Liechtenstein beabsichtigt, dem Übereinkommen über die Verringerung der Fälle von Staatenlosigkeit – New Yorker Konvention vom 30. August 1961 – beizutreten. Gemäss Art. 2 dieses Übereinkommens sollen im Staatsgebiet aufgefundene Kinder als im Gebiet geboren und von Eltern abstammend gelten, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen. Damit soll im Sinn einer Rechtsvermutung verhindert werden, dass solche Kinder staatenlos werden.

Darüber hinaus orientiert sich diese neue Bestimmung an der für Liechtenstein näher liegenden schweizerischen Regelung, welche zum einen den Anforderungen der New Yorker Konvention besser als die österreichische und deutsche Regelung standhält und zum anderen aber auch die relevante Zugehörigkeit zu einer Heimatgemeinde berücksichtigt. Demzufolge statuiert § 4a dieser Vorlage i.V.m. Art. 90 Abs. 2 PGR, dass das in Liechtenstein gefundene Kind unbekannter Abstammung erstens Bürger derjenigen Gemeinde wird, in welcher es augesetzt wurde, und zweitens daraus resultierend Landesbürger wird. Das so erworbene Gemeinde- und Landesbürgerrecht erlischt jedoch, wenn die ausländische Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch unmündig ist, und dadurch nicht staatenlos wird. Festzuhalten ist weiters, dass diese Regelung auf dem Fundort und nicht auf den Geburtsort im Staatsgebiet abstellt. Dies garantiert, dass keinerlei Probleme auftreten, wenn es sich herausstellen würde, dass das aufgefunden Kind nicht im In- sondern im Ausland als Staatenloser geboren wurde.

Zu § 4b – Leumund und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Abs. 1 regelt, ab wann und unter welchen Voraussetzungen einem Ausländer das Landesbürgerrecht verliehen werden kann bzw. darf (Verleihungsvoraussetzungen), während Abs. 2 absolute Verleihungshindernisse normiert. Bei Vorliegen eines der folgend genannten Verleihungshindernisse darf das Landesbürgerrecht nicht verliehen werden. Die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 müssen bei jeder Verleihung des Landesbürgerrechtes gegeben sein. Sie bilden somit das systematische Grundgerüst, auf dem jede Verleihung des Landesbürgerrechts aufbaut. Ergänzt wird dieses Grundgerüst durch die Klarstellung, was unter hinreichender Sicherung des Lebensunterhaltes zu verstehen ist und die Nachweise nach § 4c. Die in § 4 b Abs. 1 aufgestellten Einbürgerungserfordernisse müssen kumulativ und unabhängig voneinander gegeben sein und selbstständig beurteilt werden.

Bst. a sieht jede gerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe als Verleihungshindernis vor. Die Vorlage geht – unter Bedachtnahme auf die Möglichkeit einer diversionellen Erledigung oder einer Geldstrafe – davon aus, dass es nur

dann zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe kommt, wenn es sich nicht um ein erstes Bagatelldelikt handelt. Hat der Bewerber aber auch durch mehrere Delikte im Bereich der Kleinkriminalität oder durch schwerwiegendere Erstdelikte schädliche Neigungen erkennen lassen, so bedarf es weiterer Beobachtung vor dem Abschluss der Integration in die liechtensteinische Rechtsgemeinschaft. Getilgte Strafen stehen einer Verleihung nicht entgegen. Ausländische Verurteilungen stehen einer Verleihung nur dann entgegen, wenn die im Urteil zugrunde liegende Handlung auch nach liechtensteinischem Recht gerichtlich – und sei es auch nach Nebenstrafrecht – strafbar ist und das Verfahren den Grundsätzen des Art. 6 EMRK genügt hat. Auch bedingt nachgesehene Strafen stellen ein Verleihungshindernis dar. Das selbstständige Einbürgerungshindernis nach § 4b Abs. 1 Bst. a lässt einer Interessenabwägung keinen Raum. Nur solche Verurteilungen, die in Folge Zeitablaufs der Tilgung unterliegen, stehen einer Einbürgerung im Sinn von § 4 b Abs. 1 Bst. a nicht im Wege.

Bst. b statuiert, dass ein Verleihungshindernis des anhängigen Strafverfahrens nur während der Dauer des Verfahrens gilt. Die Behörde hat – wenn absehbar ist, dass das Verfahren einem Ende zugeführt wird – mit ihrer Entscheidung zuzuwarten. Wird die betroffene Person freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, fällt das Verleihungshindernis unverzüglich weg. Das Verleihungshindernis besteht allerdings erst bei Gerichtsanhängigkeit, wenn also der Staatsanwalt Anklage erhebt oder gerichtliche Voruntersuchungen veranlasst.

Bst. c soll Einbürgerungen hintanhalten, wenn dies zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen des Landes Liechtensteins führt. Das Hindernis wird jedenfalls nicht vorliegen, wenn der Bewerber lediglich sein Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 1 EMRK ausgeübt hat. Hingegen kann dieser Bst. zur Anwendung kommen, wenn es durch den Bewerber zu einem Verstoss gegen § 317 StGB (Herabwürdigung fremder Symbole: Fahne, Hoheitszeichen, Hymne, Einrichtungen) gekommen ist – der nicht mit einer Freiheitsstrafe geahndet wurde und als dessen Folge die Verleihung des Landesbürgerrechtes zu

einer wesentlichen Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen des Landes Liechtensteins führen würde. Weiters unbeachtlich sind Tatsachen, die nicht in die Sphäre der sich bewerbenden Person reichen, etwa wenn die Beziehungen zu einem Staat oder einer internationalen Organisation nur deshalb wesentlich beeinträchtig werden würden, weil einem Bewerber die Staatsbürgerschaft verliehen wird, der einer bestimmten Volksgruppe, die der andere Staat verfolgt, angehört.

Jedenfalls muss dieses Verleihungshindernis, um nicht unsachlich zu sein, dahingehend interpretiert werden, dass es eines ursächlichen Verhaltens eines Bewerbers für die Beeinträchtigung der Beziehung zu einem anderen Staat bedarf.

Nach **Bst. d** ist die Verleihung nur zulässig, wenn das bisherige Verhalten des Bewerbers Gewähr dafür bietet, dass er zum Land Liechtenstein bejahend eingestellt ist und keine Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie keine Gefährdung für das wirtschaftliche Wohl des Landes, der Gesundheit, der Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer darstellt (vgl. Art. 8 Abs. 2 EMRK). Bei einem unbescholtenen Menschen wird im Regelfall davon auszugehen sein, dass er keine Gefahr darstellt; ansonsten wird die Gefahr nur dann gegeben sein, wenn zwar keine der in Abs. 2 genannten Hinderungsgründe und die in Abs. 1 genannten Erteilungsvoraussetzungen vorliegen, aber in mehreren Fällen die Verleihungshindernisse gerade nicht schlagend wurden. Ob die Voraussetzung dieses Bst. vorliegen, wird vor allem im Lichte des § 4d zu beurteilen sein.

Zunächst spricht der Antrag einer Person, ihr das liechtensteinische Landesbürgerrecht zu verleihen, für die Vermutung, diese sei zum Land bejahend eingestellt. Auch hinsichtlich dieser ersten Verleihungsvoraussetzung des Abs. 1 Bst. d ist eine Gesamtbetrachtung der Persönlichkeit der sich bewerbenden Person entscheidend, wobei es darauf ankommt, Gewähr dafür zu erlangen, dass diese in den Grundwerten eines demokratischen Staates verankert ist und keine allgemeine ablehnende Haltung zum Land Liechtenstein einnimmt. Bei der nach den Bestimmungen nach Bst. d vorzunehmenden Beurteilung der Voraussetzungen der

Verleihung des Landesbürgerrechtes ist vom Gesamtverhalten der sich bewerbenden Person auszugehen, welches wesentlich durch das sich aus der Art, Schwere und Häufigkeit der von ihr begangenen Straftaten ergebende Charakterbild bestimmt wird. Hierbei wird nicht auf formelle Gesichtspunkte abgestellt, sondern es ist lediglich massgebend, ob die sich um die Einbürgerung bewerbenden Person auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung erlassene Vorschriften missachten wird. So spielt es auch keine Rolle, ob die Verstösse von Gerichten oder von Verwaltungsbehörden zu ahnden waren. Vergleichsweise harmlose Verwaltungsübertretungen rechtfertigen einen negative Prognose nicht. Längeres Wohlverhalten vor dem Entscheidungszeitpunkt sowie längerer legaler Aufenthalt in Liechtenstein sind positiv in Betracht zu ziehen.

Bst. d räumt kein Ermessen ein, sondern normiert zwingend Ausschlussgründe. Das illegale Ansammeln von Waffen und Kriegsmaterial spricht jedenfalls gegen die Zuverlässigkeit des Einbürgerungswerbers. Die Rechtsverletzungen müssen auch nicht auf verschiedenen Rechtsgebieten liegen. Bei der Betäubungsmittelkriminalität handelt es sich um ein die in Bst. d genannten öffentlichen Interessen besonders gefährdendes Fehlverhalten. Schwere gerichtliche Straftaten fallen bei der Gesamtbeurteilung jedenfalls negativ ins Gewicht. Wenn eine schwere Straftat im Entscheidungszeitpunkt etwa 3 Jahre zurückliegt, müssen weitere Umstände nachgewiesen werden, weshalb weitere Rechtsbrüche zu erwarten sind. Die Tatsache der Bestrafung allein reicht für eine Gefährdungsprognose noch nicht aus, sondern es muss bei besonders langer Aufenthaltsdauer des Einbürgerungswerbers näher begründet werden. Unter Umständen kann auch ein einziger Vorfall aufgrund der Art und Schwere des gesetzlichen Verhaltens ein Verleihungshindernis nach diesem Bst. bilden.

Gerade die Häufung von strafbaren Handlungen in der letzten Phase des Aufenthalts der sich um die Einbürgerung bewerbenden Person rechtfertigt den Schluss, dieser werde nach seinem bisherigen Verhalten nicht die Gewähr dafür bieten,

dass er in Hinkunft keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bilde, weil er in Zukunft Schutznormen, die der Ordnung und Sicherheit dienen, nicht mehr missachten werde. Die von der Behörde vorzunehmende Prognose künftigen Wohlverhaltens des Verleihungswerbers ist – unabhängig von einer bedingten Verurteilung und vom Strafausspruch - aufgrund der Schwere der der strafgerichtlichen Verurteilung zugrunde liegenden Taten zu treffen. So dürfen auch getilgte Vorstrafen zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Einbürgerungswerbers berücksichtigt werden. Einbürgerungswerber, die sich Verstösse gegen die Sicherheit des Strassenverkehrs dienende Vorschriften haben zu Schulden kommen lassen, sind dann von der Verleihung des Landesbürgerrechtes ausgeschlossen, wenn aus der Art, der Schwere oder aus der Häufigkeit dieser Verstösse die negative Einstellung gegenüber den zu Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen sowie der allgemeinen Sicherheit erlassenen Gesetzen in deutlicher Weise zum Ausdruck kommt. So stellt mehrmaliges Lenken eines PW in alkoholisiertem Zustand – ungeachtet des 25 jährigen Aufenthalts der sich um die Einbürgerung bewerbenden Person in Liechtenstein – ein Verleihungshindernis dar.

Bst. e

Siehe Erläuterungen zu Absatz 3.

Bst. f bewertet im Gegensatz zu Bst. c nicht die Beeinträchtigung der internationalen Beziehungen des Landes Liechtensteins. Allein die Interessen des Landes Liechtenstein stehen hier im Vordergrund. Diese Bestimmung verlangt eine materielle Prüfung der Persönlichkeit des Bewerbers daraufhin, ob er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen und das Ansehen des Landes schädigen würde, wobei der Gesetzgeber nicht auf formelle Gesichtspunkte abstellt. Hindernisse für die Verleihung des Landesbürgerrechtes nach den Bestimmungen von Bst. f sind Beziehungen zu einem Fremdstaat mit Schädigung liechtensteinischer Interessen, Zugehörigkeit zu einem ausländischen Staatssicherheitsdienst und nachrichtendienst-

liche Tätigkeiten. Eine Tätigkeit in verschiedenen (Ausländer-) Vereinen stellt an sich weder eine Beziehung zu fremden Staaten dar, noch kann daraus – insbesondere wenn es sich um in Liechtenstein zugelassene Vereinigungen handelt – schon abgeleitet werden, dass die Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechtes die Interessen und das Ansehen des Landes schädigen würde. Unter dem Begriff „Beziehungen zu einem fremden Staat“ ist jede gegen einen anderen Staat gerichtete Handlung oder Unterlassung anzusehen, aufgrund welcher die sich bewerbenden Person mit diesem Staat in Kontakt getreten ist. Nur eine Einbürgerung, die einer objektiv berechtigten negativen Kritik im Ausland unterliegt, ist angetan, das Ansehen Liechtensteins zu schädigen. Dies trifft bei Ermittlungen im Ausland gegen den Einbürgerungswerber wegen Spionage, die nicht zu einer gerichtlichen Strafe geführt haben, nicht zu.

In **Abs. 2** sind absolute Hinderungsgründe für die Verleihung des Landesbürgerrechtes normiert.

Gemäss **Bst. a bis h** darf das Landesbürgerrecht nicht verliehen werden, wenn bestimmte, nachfolgend taxativ aufgeführten Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der durch die Verleihung des Landesbürgerrechtes perpetuierte Aufenthalt des Bewerbers die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Diese Tatsachen sind in den Bst. a bis h angeführt. Selbst wenn ein Aufenthaltsverbot nicht erlassen werden konnte, etwa weil es gegen Art. 8 EMRK verstossen hätte, liegt ein Einbürgerungshindernis vor, wenn erwiesen ist, dass die in diesen Bst. bestimmten Tatsachen im Sinn der genannten Bestimmungen vorliegen. Selbstverständlich sind getilgte Verurteilungen und getilgte Bestrafungen wegen relevanter Verwaltungsübertretungen unbeachtlich.

Für das Vorliegen einer „bestimmten Tatsache“ bedarf es – wie sich aus Bst. a bis h ergibt – der Eignung, die Annahme zu rechtfertigen, der (weitere) Aufenthalt der Bewerber im Landesgebiet gefährde eines der im Art. 8 Abs. 2 EMRK ge-

nannten Schutzgüter. Anders als in den Fällen der Einbürgerungshindernisse des Abs. 1 geht es bei den Verboten des Abs. 2 Bst. a bis h also darum zu beurteilen, ob eine „bestimmte Tatsache“ vorliegt oder nicht. Dabei darf sich die Behörde nicht auf das blosse Vorliegen eines Sachverhaltes beschränken, der in den genannten Bst. subsumiert werden kann, sondern muss – losgelöst von der Frage eines Eingriffs in das Privat- und Familienleben der Bewerber – an diesen Sachverhalt anknüpfend aus dem Gesamtverhalten beurteilen, ob die Gefährdung eines Schutzgutes des Art. 8 Abs. 2 EMRK ein Aufenthaltsverbot rechtfertigen würde oder nicht. Es kommt der Regierung somit auf die abstrakte Eignung für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes an. Bei der diesbezüglichen Erstellung der für jedes Aufenthaltsverbot zu treffenden Gefährlichkeitsprognose ist das Gesamtverhalten der Bewerber in Betracht zu ziehen und aufgrund konkreter Feststellungen eine Beurteilung dahingehend vorzunehmen, ob und im Hinblick auf welche Umstände die im Gesetz umschriebene Annahme gerechtfertigt ist. Bei der Entscheidung, ein Aufenthaltsverbot zu erlassen, ist Ermessen zu üben, wobei die Behörde vor dem Hintergrund der gesamten Rechtsordnung auf alle für und gegen das Aufenthaltsverbot sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen hat.

Nach **Bst. i** ist des Weiteren ein Verleihungshindernis die mindestens zweimalige rechtskräftige noch nicht getilgte Bestrafung wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung. Die in Betracht kommenden Verwaltungsübertretungen sind unter Bst. i demonstrativ aufgezählt. Selbstverständlich kommen jedoch auch Verwaltungsübertretungen in Betracht, soweit es sich um schwerwiegende Übertretungen mit besonderem Unrechtsgehalt handelt. Der Unrechtsgehalt einer Tat besteht bei einem Vorsatzdelikt aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand, bei einem Fahrlässigkeitsdelikt aus einem einheitlichen Tatbestand. Von einem besonderen Unrechtsgehalt wird also dann auszugehen sein, wenn die Tat nicht nur das verbotene Tun verwirklicht, sondern erheblich überschreitet. Ebenso wird diese Voraussetzung vorliegen, wenn die Tat unter besonders gefährlichen Umständen – etwa mit einer abstrakten Gefährdung mehrerer Personen einhergehend – erfolgt. Ist lediglich Fahrlässigkeit gefordert, wird eine besondere Rück-

sichtslosigkeit für das Vorliegen der Voraussetzungen sprechen oder, wenn bedingter Vorsatz nötig ist, Absichtlichkeit.

Diese demonstrativ aufgezählten Verwaltungsübertretungen stellen innerhalb der jeweiligen Gesetze, die mit den strengsten Strafdrohungen versehenen Übertretungen und damit eine Richtlinie dafür dar, was der Gesetzgeber mit dem Begriff „schwerwiegende Verwaltungsübertretungen“ meint. Zusätzlich bedarf es freilich in jedem Einzelfall noch des „besonderen Unrechtsgehalts“, sodass etwa eine Bestrafung im unteren Drittel des Strafsatzes – besondere Bedürftigkeit ausgenommen – als derartiges Einbürgerungsverbot nicht in Betracht kommt. In der Regel wird sich die Behörde durch Einsicht in den Strafakt vom Sachverhalt Kenntnis zu verschaffen haben. Jedenfalls bedarf es für die aufgezählten Übertretungen einer mehr als einmal (also mindestens zweimal) erfolgten Bestrafung; eine uno actu erfolgte Abstrafung mehrerer Taten genügt nicht, da auch das nur eine einmalige Bestrafung ist. Jede der Bestrafungen muss sich auf eine „schwerwiegende“ Verwaltungsübertretung mit besonderem „Unrechtsgehalt“ beziehen, Identität der Tatbestände ist hierbei nicht erforderlich.

Gemäss **Bst. k** steht ein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung bis zum Abschluss des Verfahrens der Verleihung des Landesbürgerrechtes entgegen; das Verleihungshindernis besteht nur für die Dauer des Verfahrens. Ist die Dauer des Verfahrens abzusehen, ist mit der Entscheidung zuzuwarten. Die für den Erwerb des Landesbürgerrechtes zuständige Behörde hat auch ein anhängiges Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung in Erfahrung zu bringen und – sollte ein solches Verfahren anhängig sein – dieses Verleihungshindernis jedenfalls zu berücksichtigen. Es kann sich hierbei sowohl um ein Verfahren handeln, dass mit einem Aufenthaltsverbot, als auch um ein solches, das mit einer Ausweisung endet. Ist das Aufenthaltsverbot durchsetzbar, steht der Verleihung der Staatsbürgerschaft Bst. l entgegen.

Bei der Ausweisung kommt es darauf an, ob diese durchgesetzt wird. Wird die Ausweisung vollzogen, fällt eine der Verleihungsvoraussetzungen, nämlich der Wohnsitz weg, es besteht somit ein Verleihungshindernis.

Nach **Bst. l** besteht von der Rechtskraft bis zu dessen Ablauf eine Ausweisung oder ein Widerruf, also bis jegliche Wirkungen verloren sind. Eine durchsetzbare, aber noch nicht rechtskräftige Ausweisung bzw. Widerruf sind noch nicht als aufrechte Massnahmen zu verstehen; hier greift allerdings Bst. k.

Nach **Bst. m** ist auch die Ausweisung bzw. Widerruf eines anderen EWR-Staates aufrecht.

Nach **Bst. n** kann das Landesbürgerrecht auch nicht verliehen werden, wenn gegen eine sich um die Einbürgerung bewerbenden Person in den letzten zwölf Monaten eine Ausweisung rechtskräftig erlassen wurde.

Nach **Bst. o** ist ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppe dann ein Hinderungsgrund von der Verleihung des Landesbürgerrechtes, wenn extremistische oder terroristische Aktivitäten von der Gruppe nicht ausgeschlossen werden können, selbst dann, wenn die sich bewerbende Person mit keiner konkreten Aktivität in Verbindung gebracht werden kann. Ein Naheverhältnis liegt bei Personen dann vor, wenn – neben der aktiven Mitgliedschaft bei solchen Gruppen – (wenn auch nicht öffentlich) bekennende Sympathisanten, Geldgeber oder andere Unterstützer, wie Verteiler von Propagandamaterial, sind.

Abs. 3 definiert den hinreichend gesicherten Lebensunterhalt gemäss Abs. 1 Bst. e durch feste und regelmässige Einkünfte, die aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit, Vermögen oder anderen Quellen den Lebensunterhalt der fremden Person hinreichend gesichert erscheinen lassen, sodass eine Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen der Gemeinden und des Landes nicht notwendig sind. Diese Einkünfte sind für die letzten drei Jahre nachzuweisen und haben

möglichst aktuell zu sein. Selbstständig Erwerbstätige haben dabei die Steuerbescheide der letzten drei Jahre vorzulegen.

Bei der Bemessung sind auch Unterhaltsansprüche der Ehegatten und Kinder bei der Ermittlung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes zu berücksichtigen, sofern sie mit der sich bewerbenden Person im gemeinsamen Haushalt leben und am wirtschaftlichen Leben in Liechtenstein teilnehmen. Sind der Ehegatte oder die Kinder im Ausland, sind sie nicht zu berücksichtigen, da sie nicht am wirtschaftlichen Leben in Liechtenstein teilnehmen und nicht den Richtsätzen der Sozialhilfeleistung unterliegen können. Ausserdem ist der gesamte Zeitraum von drei Jahren zu betrachten, sodass eine Durchrechnung des Einkommens über 36 Monate, z.B. bei „schwankendem“ Einkommen oder bei Saisonarbeitern, zulässig ist, sofern während der gesamten Zeit keine Sozialhilfe in Anspruch genommen wurde.

Zu § 4 c – Sprachkenntnis und Staatskunde

Abs. 1 normiert als weitere Voraussetzung der Verleihung des Landesbürgerrechtes Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus (Staatskunde) Liechtensteins. Diese Kenntnisse müssen einerseits nachgewiesen und andererseits als Grundlagen der Feststellungen über die Deutschkenntnisse der sich bewerbenden Personen exakt dokumentiert werden, sodass deren Beurteilung nachvollziehbar ist.

Von diesem Erfordernis gänzlich ausgenommen sind lediglich sich bewerbende Personen, wenn im Rahmen des Verleihungsverfahrens eine Bestätigung der Regierung nach § 5a Abs. 1a ergangen ist. Ebenso keinen Nachweis nach Abs. 1 zu erbringen haben schulpflichtige Kleinkinder und Personen, denen aufgrund ihres hohen Alters oder dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes (z. B. schwerkranke oder gebrechliche oder an einer Behinderung leidende Menschen) die Erbringung des Nachweises nicht möglich ist. Letztere Voraussetzung muss mit einem Gutachten des Amtsarztes nachgewiesen werden. Schliesslich sind Personen, die –

etwa nach Bestellung eines Beistandes – selbst nicht handlungsfähig sind, von der Beibringung des entsprechenden Nachweises befreit. Die Handlungsunfähigkeit bloss wegen Minderjährigkeit ist hier nicht erfasst.

Abs. 3 stellt eine unwiderlegbare Regelvermutung auf, wonach die Nachweise nach Abs. 1 – also der Sprachkenntnisnachweis und der Nachweis von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie der staatlichen Aufbaus (Staatskunde) Liechtensteins – für Pflichtschüler als erbracht gelten. Allein der Schulbesuch einer Primarschule soll für diese Altersgruppe als Nachweis genügen. Besucht der Minderjährige im Rahmen der Schulpflicht einer Sekundarschule gilt der Nachweis als erbracht, wenn der Betroffene im letzten Jahreszeugnis eine positive Beurteilung im Gegenstand Deutsch vorzuweisen vermag. Als Nachweise kommen hier Schulbesuchsbestätigungen der Primarschule bzw. das von der betreffenden Sekundarschule ausgestellte Jahreszeugnis in Frage.

Nach Abs. 3 wird – uno actu – der Nachweis sowohl für die Kenntnis der deutschen Sprache als auch für die Grundkenntnisse der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus Liechtensteins erbracht.

Abs. 4 zeichnet die Möglichkeiten vor, die einer sich bewerbenden Person offen stehen, um den Nachweis der Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Fremde Personen mit deutscher Muttersprache sind von der Erbringung des Sprachkenntnisnachweises befreit, wenn dies gemäss Abs. 4 Bst. b durch die von der Regierung bezeichneten Prüfungskommission festgestellt wird. Fremde Personen mit nichtdeutscher Muttersprache können dagegen den erforderlichen Sprachkenntnisnachweis zum einen durch eine Prüfung bei der von der Regierung bezeichneten Prüfungskommission oder zum anderen durch den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch Urkunden oder anerkannte Sprachdiplome erbringen.

Als Muttersprache gilt jene in der frühen Kindheit ohne formalen Unterricht erlernte Sprache. Diese prägt sich in ihrer Lautgestalt und grammatischen Struktur

so tief ein, dass die Muttersprache weitgehend automatisiert beherrscht wird. Die deutsche Sprache als Muttersprache haben Menschen, die sich in ihrer Muttersprache des Hochdeutschen, eines deutschen Dialektes oder einer deutschen Umgangssprache bedienen.

Abs. 5 gibt der Regierung die Möglichkeit, Näheres mittels Verordnung zu regeln.

Gemäss **Abs. 6** ist der Nachweis nach Abs. 1 Bst. b soweit er nicht nach Abs. 3 erbracht wurde, dahingehend zu erbringen, dass sich bewerbende Personen vor der zuständigen Behörde eine schriftliche Prüfung über die Grundkenntnisse der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus ablegen. Die Prüfung ist nach einem Multiple-Choice-Verfahren zusammenzustellen und jeweils mit bestanden oder nicht bestanden zu beurteilen. Negativ beurteilte Prüfungen können von der sich bewerbenden Person beliebig oft wiederholt werden (Bst. c).

Abs. 7 definiert den Prüfungsstoff und in didaktischer Hinsicht das Niveau bzw. den Inhalt, der sich am Lehrplan der vierten Klasse Sekundarstufe I betreffend Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ orientiert. Der gesamte Prüfungsstoff gliedert sich dabei in zwei Teile: Erstens die erforderlichen Inhalte für die Grundkenntnisse der Rechtsordnung und zweitens der erforderliche Inhalt betreffen den staatlichen Aufbau (Staatskunde Liechtensteins). Das Nähere über die Durchführung dieser Prüfungen und die erforderlichen Inhalte mit entsprechenden Grundkenntnissen regelt die Regierung mittels Verordnung.

Zu § 4d – Gesamtverhalten

Der ursprüngliche § 11 ist einerseits aus systematischen Gründen nunmehr im richtigen Abschnitt „Erwerb durch Aufnahme / Allgemeine Voraussetzungen“ (vormals an unüblicher Stelle, § 6 ordentliches Verfahren, angehängt) integriert worden. Andererseits ist festzuhalten, dass diese Bestimmung keinesfalls ein „freies Ermessen“ für die entscheidende Behörde ermöglichen kann und darf. Vielmehr ist diese Regelung vor allem als Interpretationsmaxim für § 4b Abs. 1 und 2 zu verstehen. Die zuständige Behörde hat das allgemeine Wohl, die öffent-

lichen Interessen und die Integration der sich bewerbenden Person zu berücksichtigen. Integration im Sinne dieser Bestimmung stellt nicht auf die Umstände des § 4c ab, sondern berücksichtigt seine Einbindung in das öffentliche Leben und seine Eingliederung in das soziale Umfeld. Bei unbescholtenen sich bewerbenden Personen wird in der Regel von einer entsprechenden Integration auszugehen sein, wenn diese einer selbstständigen oder unselbstständigen Beschäftigung nachgehen und keine Hinweise auf fundamentalistisches, staatsfeindliches oder menschenverachtendes Gedankengut zu finden sind.

Zunächst ist nach dieser Regelung zu prüfen, ob alle Verleihungsvoraussetzungen gemäss § 4 b Abs. 1 und § 4c vorliegen. Nur wenn dies der Fall ist, ist von der Interpretationsmaxim des § 4d Geberauch zu machen.

Aus den Rahmenbedingungen des § 4 d lässt sich allerdings keine Verpflichtung der sich bewerbenden Person zu Assimilation und Integration ableiten. Die im zweiten Satzteil normierte Orientierung an den „Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft“, wird allerdings für die Integration in das gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben in Liechtenstein massgeblich sein. In welchem Ausmass diese Orientierung zum Zeitpunkt der beantragten Einbürgerung erfolgreich war, wird am Ausmass der von den betroffenen jeweils erzielten Integration ermessen werden können.

Zu § 4e – Mitwirkungspflicht

Aufgrund dieser Neuregelung sollen die sich bewerbenden Personen verpflichtet werden, im Verfahren zur Verleihung der liechtensteinischen Landesbürgerschaft den zuständigen Behörden ihre persönlichen Lebensumstände und familiären Verhältnisse wahrheitsgetreu darzulegen. Damit wird ungeachtet des Umstandes, dass gemäss § 1 Abs. 2 dem Geschlecht und dem Familienstand einer sich bewerbenden Person im Rahmen eines Einbürgerungsverfahrens an sich keine rechtliche Bedeutung zukommt, im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung der sich bewerbenden Personen die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die zur Beurtei-

lung zur Einbürgerung notwendigen Angaben verlässlich festgestellt werden können und somit die zuständigen Behörden im Rahmen des § 4d die ihnen aufgetragenen Bedachtnahme betreffend das Ausmass der Integration ermöglicht wird.

Zu § 5 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a, b und c, Abs. 2 und 5 Bst. f - Eheschliessung

Abs. 1 ist redaktionell an den bestehenden § 5a (Wohnsitznahme) und den neuen § 5b (Staatenlosigkeit) angepasst worden. Eine inhaltliche Veränderung hat bei Bst. a (Wohnsitzfrist) und bei Bst. b (Dauer der aufrechten Ehe) stattgefunden.

Bst. a hat einerseits den gegebenen obligatorischen Integrationsmassnahmen mit einer marginal erfolgten Reduzierung der Wohnsitzjahre von bisher zwölf auf neu zehn dahingehend Rechnung getragen, dass für die nunmehr notwendigen Kenntnisse der Sprache und der Staatskunde eine kürzere Wohnsitzfrist einhergehen konnte. Andererseits sind die relevanten Wohnsitzerfordernisse in diesem Gesetz aufeinander abgestimmt worden. So gibt es neu trotz Erweiterung der Erwerbsmöglichkeiten des Landesbürgerrechtes (Staatenlose) nur noch drei unterschiedliche Wohnsitzfristen, nämlich 5 Jahre bei Staatenlosen, 10 Jahre bei Eheschliessung sowie beim ordentlichen Verfahren (Abstimmung) und 30 Jahre bei Wohnsitznahme (Alteingesessene).

Bst. b ist dahingehend geändert worden, dass das Erfordernis der aufrechten Ehe von bisher drei neu auf 5 Jahre erhöht worden ist. Damit sollen allfällige (Schein-)Ehen unattraktiv gemacht und weitgehend verhindert werden. Auch diesbezüglich ist eine Anpassung an die Nachbarstaaten erfolgt.

Bst. c ist aus Gründen der Vereinheitlichung und besseren Handhabung in der Praxis an die §§ 5a und 6 angepasst worden. Demgemäss kann eine mehrfache Staatsbürgerschaft der Antragsteller gleichermassen vermieden werden, weil nunmehr beim Erwerb infolge Aufnahme (ausgenommen Staatenlosigkeit) die tatsächliche Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband für die Aufnahme in das liechtensteinischen Landesbürgerrecht vorausgesetzt wird und auch tatsäch-

lich kontrolliert werden kann. In jenen Fällen, in denen ein Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft aufgrund der Rechtslage im bisherigen Heimatstaat nicht möglich ist, genügt der Nachweis, dass solche Verzichtserklärungen nach dem Heimatrecht der Bewerber unwirksam sind. Vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens ist jedoch ein Nachweis vorzulegen.

Abs. 2 konnte aufgrund der neu eingefügten §§ 4b, 4c und 4d aufgehoben werden.

Abs. 5 ist inhaltlich dahingehend ergänzt worden, dass explizit auf die notwendige Verwendung eines amtlichen Formulars hingewiesen wird, was wiederum mit der im neuen § 4e reglementierten Mitwirkungspflicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

Bst. f, der in direktem Zusammenhang zu Bst. c des Abs. 1 steht, ist ebenso an die §§ 5a und 6 angepasst worden. Somit konnte eine Vereinheitlichung aller Einbürgerungsverfahren erzielt werden. Vgl. Bst. c von Abs. 1.

Zu § 5a Abs. 1 Bst. c bis e Abs. 1 a, 2 sowie 5 Einleitungssatz und Bst. f - Wohnsitznahme

Bst. c
Vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Bst. c.

Bst. d und e
Vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 2.

Bst. 1a soll der Regierung nur in ganz besonderen Ausnahmefällen die Verleihung des Landesbürgerrechtes ermöglichen, wenn nämlich sich bewerbende Personen bereits ausserordentliche Leistungen für das Land Liechtenstein erbracht haben und auch künftig noch solche zu erwarten sind. Diese sowohl in die Vergangenheit blickende als auch in die Zukunft gerichtete Zielsetzung soll Erfahrungswerte und Prognosen sicherstellen. Da diese Erfordernisse nur kumulativ zu sehen sind, kann und darf die Verleihung des Landesbürgerrechtes infolge Bestä-

tigung der Regierung zum einen nur in den beschriebenen besonderen Ausnahmefällen erfolgen und zum anderen muss die Verleihung im besonderen Interesse des Landes liegen. Eine – auch demonstrative – Aufzählung der Gebiete, in denen die Leistungen zu erbringen sind, erübrigt sich daher.

Die Erteilung oder Versagung einer Bestätigung nach Bst. 1a fällt allein in die Zuständigkeit der Regierung. Zudem bedarf es eines entsprechenden Antrags des Bewerbers. Liegt kein solcher vor, fehlt es der Regierung an der Zuständigkeit.

Abs. 2 ist dahingehend abgeändert worden, dass man von dem bisherigen Erfordernis, dass sich bewerbende Personen das Bürgerrecht jener Gemeinde erhalten, in welcher sie zuletzt während mindestens 5 Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, abgekommen ist. Dies hatte in der Vergangenheit vermehrt zu Problemen geführt. So erfüllten sich bewerbende Personen zwar alle gesetzlichen Erfordernisse von Abs. 1 betreffend die Voraussetzungen für den Erhalt des Landesbürgerrechts, nicht jedoch die von Abs. 2. Nach der Intention des Gesetzgebers sind jedoch nur die Erfordernisse von Abs. 1 und nicht die sekundär zu sehende Zuteilung des Gemeindebürgerrechtes für den Erwerb des Landesbürgerrechtes massgebend. Da der bisherige Abs. 2 mit dem Mindesterfordernis von 5 Jahren ordentlichen Wohnsitzes in einer Gemeinde in einem Widerspruch zu den gesetzlichen Erfordernissen von Abs. 1 betreffend das Landesbürgerrecht stand, war die Regierung veranlasst dies inhaltlich entsprechend abzuändern.

Abs. 5 Bst. f

Vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 5f.

Zu § 5b – Staatenlosigkeit

§ 5b bestimmt dem diesbezüglich relevanten Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961 (New Yorker Konvention) entsprechend, dass einem Staatenlosen ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung zugestanden wird, wenn er im Inland geboren und seit seiner Geburt staatenlos ist, insge-

samt 5 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hatte, wobei diese ununterbrochen unmittelbar vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft liegen müssen und der Staatenlose die in § 5b weiteren folgenden Voraussetzungen sowie jene von §§ 4b, 4c und 4d erfüllt. Zudem ist festzuhalten, dass in dieser Regelung nur De-jure-Staatenlose umfasst sind. Zum einen sind nur jene in der New Yorker Konvention abgedeckt und besitzen die De-facto-Staatenlosen eine Staatsangehörigkeit, weshalb sie die anderen Verfahrensarten in Folge Aufnahme beschreiten können.

Die weiteren Erfordernisse nach Abs. 3 bis 7 entsprechen den gleichen Anforderungen der übrigen Verfahrensarten in Folge Aufnahme in das Landesbürgerrecht.

Zu § 6 Abs. 1 Bst. c und d – Grundsatz

Abs. 1 Bst. c

Vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 Bst. c.

Bst. d hat einerseits den vorgenannten Anpassungen in den §§ 5 und 5a mit einem erfolgtem Heraufsetzen der Wohnsitzjahre von bisher 5 auf neu 10 Rechnung getragen. Andererseits sind die Wohnsitzerfordernisse in diesem Gesetz aufeinander abgestimmt und auf die umliegenden Nachbarstaaten angepasst worden. So gibt es neu nur noch drei unterschiedliche Wohnsitzfristen, nämlich 10 Jahre bei Staatenlosen, 10 Jahre bei Eheschliessung sowie beim ordentlichen Verfahren (Abstimmung) und 20 Jahre bei Wohnsitznahme (Alteingesessene).

Zu § 7 Bst. i - Verleihungsgesuch

Vgl. Erläuterungen zu § 5 Abs. 5 Bst. f.

Zu § 11 - Prüfung der Verhältnisse

Vgl. Erläuterungen zu § 4d.

Zu § 22a - Datenbearbeitung und -bekanntgabe

Bei der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages bearbeitet die zuständige Behörde Personendaten, insbesondere auch besonders schützenswerte Daten. Dazu gehören namentlich solche über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen sowie Persönlichkeitsprofile. Davon betroffen sind sowohl Ausländer als auch Liechtensteiner Bürger. Die zuständige Behörde betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben ein elektronisches Informationssystem. Diesbezüglich ist zu betonen, dass diese Datenbank im Wesentlichen zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe für die zuständige Behörde dient. Sie enthält demzufolge nur dafür notwendige Daten. Auf Anfrage und nur in Einzelfällen muss die zuständige Behörde die Möglichkeit haben, Personendaten anderen Amtsstellen bekannt zu geben, sofern diese Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Einbürgerung erforderlich sind.

Zu § 22c - Delegation von Geschäften

Diese Bestimmung ist redaktionell den systematischen Begebenheiten bzw. aufgrund der neu eingefügten Paragraphen angepasst worden.

Zu II. - Übergangsbestimmungen

Mit dieser Übergangsbestimmung ist gewährleistet, dass auf hängige Verfahren dieses Gesetz anzuwenden ist.

Zu III. - Inkrafttreten

Diesbezüglich ist die übliche Formulierung gewählt worden.

3.2 Abänderung des Gemeindegesetzes

Die Art. 16 Bst. a und c, Art. 17 Abs. 3 und Art. 20 Gemeindegesetz sind den Änderungen dieses Gesetzes entsprechend angepasst worden.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGEN

1. ABÄNDERUNG DES LANDESBÜRGERRECHTSGESETZES

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes

über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 2. Dezember 1960, LGBl. 1960 Nr. 23, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Titel

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Landesbürgerrechtsgesetz; BüG)

Überschrift vor § 1

I. Allgemeine Bestimmungen

Überschrift vor § 3

II.

Erwerb des Landesbürgerrechtes

A. Im Allgemeinen

§ 3

Grundsatz

Das Landesbürgerrecht wird erworben:

a) von Gesetzes wegen durch:

1. Geburt;

2. Annahme an Kindesstatt;

3. Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind).

b) durch Aufnahme:

1. im erleichterten Verfahren infolge:

- Eheschliessung;

- Wohnsitznahme;

- Staatenlosigkeit;

2. im ordentlichen Verfahren.

Überschrift vor § 4

B. Erwerb von Gesetzes wegen

§ 4 Sachüberschrift

Geburt und Annahme an Kindesstatt

§ 4a

Findelkind

1) Bis zum Beweis des Gegenteils gilt das in Liechtenstein aufgefundene Kind unbekannter Abstammung als liechtensteinischer Landesbürger. Es erhält das Gemeindebürgerrecht jener Gemeinde, in welcher es aufgefunden wurde.

2) Die so erworbenen Bürgerrechte (Gemeinde- und Landesbürgerrecht) erlöschen, wenn die ausländische Abstammung des Kindes festgestellt wird, die Person noch unmündig ist und dadurch nicht staatenlos wird.

Überschriften vor § 4b

C. Erwerb durch Aufnahme

1. Allgemeine Voraussetzungen

§ 4b

Leumund und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

1) Die Aufnahme ins Landesbürgerrecht darf nur erfolgen, wenn:

a) der Bewerber nicht durch ein in- oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), entsprechendem Verfahren ergangen ist;

b) gegen ihn nicht wegen eines Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;

c) durch die Verleihung des Landesbürgerrechtes die internationalen Beziehungen des Landes nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

d) der Bewerber nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zum Land Liechtenstein bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;

e) sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist; und

f) er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung des Landesbürgerrechtes die Interessen des Landes schädigen würde.

2) Die Aufnahme ins Landesbürgerrecht darf nicht erfolgen, wenn:

a) der Bewerber im Inland wegen eines schwerwiegenden Verstosses gegen die Vorschriften, mit denen die Prostitution (§§ 210 und 215 StGB) geregelt ist, rechtskräftig bestraft oder im In- oder Ausland wegen Zuhälterei oder Menschenhandel (§§ 216 und 217 StGB) rechtskräftig verurteilt worden ist;

b) der Bewerber ein verbrecherisches Komplott (§ 277) begangen oder an ihm mitgewirkt hat;

c) der Bewerber gegenüber einer liechtensteinischen Behörde oder ihren Organen unrichtige Angaben über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse,

den Zweck oder beabsichtigte Dauer seines Aufenthaltes gemacht hat, um sich die Einreise- oder die Aufenthaltsberechtigung zu verschaffen;

d) der Bewerber eine Ehe geschlossen, sich für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung oder eines Befreiungsscheines auf die Ehe berufen, aber mit dem Ehegatten ein gemeinsames Familienleben im Sinn des Art. 8 EMRK nie geführt hat;

e) der Bewerber adoptiert wurde und die Erlangung oder Beibehaltung der Aufenthaltsberechtigung ausschliesslicher oder vorwiegender Grund für die Adoption war, jedoch das Gericht über die wahren Verhältnisse zu den Wahleltern getäuscht hat;

f) der Bewerber aufgrund bestimmter Tatsachen, die Annahme rechtfertigt, dass er einer kriminellen Organisation (§ 278a StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b StGB) angehört oder angehört hat;

g) der Bewerber aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme rechtfertigt, dass er durch sein Verhalten, insbesondere durch die öffentliche Beteiligung an Gewalttätigkeiten, durch den öffentlichen Aufruf zur Gewalt oder durch hetzerische Aufforderungen oder Aufreizungen, die nationale Sicherheit gefährdet oder

h) der Bewerber öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht bewilligt oder dafür wirbt;

i) der Bewerber mehr als einmal wegen einer gerichtlichen Übertretung oder schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen Art. 86, 86a, 87, 90 und 93 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), Art. 32 Abs. 1 Bst. a bis c des Gewerbegesetzes (GewG) oder Art. 27 Abs. 1 Bst. a bis c des Strassentransportgesetzes rechtskräftig bestraft worden ist;

k) gegen den Bewerber aufenthaltsbeendende Massnahmen anhängig sind;

l) gegen den Bewerber eine Ausweisung oder ein Widerruf besteht oder Massnahmen zum Entzug des Aufenthaltsrechts eingeleitet sind;

m) gegen den Bewerber eine Ausweisung oder ein Widerruf eines anderen EWR-Staates besteht;

n) gegen den Bewerber in den letzten zwölf Monaten eine Wegweisung rechtskräftig erlassen wurde; oder

o) der Bewerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.

3) Der Lebensunterhalt gemäss Abs. 1 Bst. e ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmässige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt für die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, die eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Behörden für die Zukunft ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen der Sozialhilfegesetzgebung entsprechen.

§ 4c

Sprachkenntnis und Staatskunde

1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme ins Landesbürgerrecht ist der Nachweis:

a) der Kenntnis der deutschen Sprache; und

b) von Grundkenntnissen der Rechtsordnung sowie des staatlichen Aufbaus (Staatskunde) Liechtensteins.

2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:

a) die Fälle nach § 5a Abs. 1a;

b) Bewerber, die zum Zeitpunkt des Antragstellung minderjährig sind und noch nicht der allgemeinen Schulpflicht unterliegen;

c) Bewerber, denen aufgrund ihres hohen Alters oder dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und Letzteres durch ein Gutachten des Amtsarztes nachgewiesen wird;

d) andere, nicht nur allein aufgrund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Bewerber.

3) Die Nachweise nach Abs. 1 gelten als erbracht, wenn der Bewerber zum Zeitpunkt der Antragsstellung minderjährig ist und

a) im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Primarschule besucht oder im vorangegangenen Semester besucht hat, oder

b) im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht eine Sekundarschule besucht und

1. der Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ in dem der Antragsstellung vorangegangenen Schuljahr positiv beurteilt wurde oder das Schulzeugnis am Ende des ersten Semesters des laufenden Schuljahres im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ eine positive Leistung ausweist, oder

2. der Antragssteller bis zum Entscheidungszeitpunkt die positive Beurteilung im Unterrichtsgegenstand „Deutsch“ durch das zuletzt ausgestellte Jahreszeugnis oder das zuletzt ausgestellte Schulzeugnis nachweist.

4) Der Nachweis nach Abs. 1 Bst. a gilt als erbracht, wenn:

a) die deutsche Sprache die Muttersprache des Bewerbers ist;

b) der Bewerber eine Prüfung von einer von der Regierung bezeichneten Prüfungskommission mit „bestanden“ vorlegt; oder

c) der Bewerber einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, etwa durch Urkunden oder anerkannte Sprachdiplome vorlegt.

5) Das Nähere über Inhalte der Prüfung in Bezug auf die Kenntnisse der deutschen Sprache ist nach Massgabe der in Abs. 4 genannten Grundsätze durch Verordnung zu regeln.

6) Der Nachweis nach Abs. 1 Bst. b ist, soweit dieser nicht nach Abs. 3 als erbracht gilt, durch eine von der zuständigen Behörde durchzuführende Prüfung zu erbringen. Das Nähere über die Durchführung der Prüfung ist nach Massgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung zu regeln:

a) Die Prüfung ist schriftlich abzuhalten, wobei vom Prüfungsteilnehmer unter mehreren vorgegebenen Antworten die richtige erkannt werden muss.

b) Der Prüfungserfolg ist mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen.

c) Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig.

7) Das Nähere über Inhalte der Prüfung in Bezug auf die Rechtsordnung sowie den staatlichen Aufbau (Staatskunde) ist nach Massgabe der folgenden Grundsätze durch Verordnung zu regeln:

a) Die Grundkenntnisse der Rechtsordnung Liechtensteins umfassen in Grundzügen den Aufbau und die Organisation Liechtensteins und ihrer massgeblichen Institutionen, der Grund- und Freiheitsrechte einschliesslich der Rechtsschutzmöglichkeiten und des Wahlrechts auf dem Niveau des Lehrplans der Sekundarstufe I für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der vierten Klasse.

b) Die Grundkenntnisse über den staatlichen Aufbau (Staatskunde) haben sich am Lehrstoff des Lehrplans der Sekundarstufe I für den Unterrichtsgegenstand „Geschichte und Sozialkunde“ in der vierten Klasse zu orientieren.

§ 4d

Gesamtverhalten

Bei Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Gesamtverhalten des Bewerbers im Hinblick auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen und das Ausmass seiner Integration zu berücksichtigen. Zu dieser zählt insbesondere die Orientierung des Bewerbers am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Liechtenstein sowie an den Grundwerten eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft.

§ 4e

Mitwirkungspflicht

Bewerber, die einen Antrag auf Aufnahme in das Landesbürgerrecht stellen, sind verpflichtet, in diesem Verfahren ihre familiären Verhältnisse, den Mittelpunkt ihres Lebensinteresses sowie ihre persönlichen Lebensumstände darzulegen.

Überschrift vor § 5

2. Erleichtertes Verfahren

§ 5 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz sowie Bst. a und c,
Abs. 2 und 5 Bst. f

Eheschliessung

1) Der ausländische Ehegatte eines liechtensteinischen Landesbürgers hat auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und in das Gemeindebürgerrecht seines Ehegatten, wenn:

a) der Bewerber einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen;

b) der Bewerber mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens 5 Jahren in aufrechter Ehe lebt;

c) der Bewerber eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgibt, dass er auf seine bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet bzw. bereits amtlich verzichtet hat oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach seinem Heimatrecht unwirksam ist;

2) Aufgehoben

5) Der Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars bei der Regierung einzureichen. Dem Antrag sind beizulegen:

f) eine Erklärung des Bewerbers und der in die Aufnahme miteinbezogenen Personen, dass sie im Falle der Aufnahme in das liechtensteinische Landes- und Gemeindebürgerrecht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten oder der Nachweis, dass eine solche Verzichtserklärung nach dem Heimatrecht der Bewerber unwirksam ist. Vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens ist ein Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband vorzulegen;

§ 5a Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. a und c bis e, Abs. 1a, 2 sowie 5 Einleitungssatz und Bst. f

Wohnsitznahme

1) Ausländer haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

c) der Bewerber eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgibt, dass er auf seine bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet bzw. bereits amtlich verzichtet hat oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach seinem Heimatrecht unwirksam ist;

d) Aufgehoben

e) Aufgehoben

1a) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 5 Bst. e und f sowie der §§ 4b Abs. 1 Bst. e und 4c entfallen, wenn die Regierung bestätigt, dass die Verleihung des Landesbürgerrechts wegen der vom Bewerber bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden ausserordentlichen Leistungen im besonderen Interesse des Landes liegt.

2) Der Bewerber erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

5) Der Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars bei der Regierung einzureichen. Dem Antrag sind beizulegen:

f) im Sinne von Bst. e vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens einen Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband.

§ 5b

Staatenlosigkeit

1) Staatenlose haben auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht, wenn:

a) sie im Inland geboren wurden und seit Geburt staatenlos sind;

b) ein ordentlicher liechtensteinischer Wohnsitz von fünf Jahren nachgewiesen wird, wobei der Bewerber in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung dauernden ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein hatte.

2) Die Aufnahme nach Abs. 1 kann bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beantragt werden.

3) Der Bewerber erhält das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

4) Bei Aufnahme des Bewerbers in das Landes- und Gemeindebürgerrecht erwerben auch seine minderjährigen Kinder das Landes- und Gemeindebürgerrecht:

a) sofern der andere Elternteil damit einverstanden ist oder sich das Kind beim Bewerber in Pflege und Erziehung befindet;

b) sie bei der Aufnahme nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden.

5) Der Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars bei der Regierung einzureichen. Dem Antrag sind beizulegen:

a) der Ausländerausweis des Bewerbers und der in die Aufnahme miteinbezogenen Personen;

b) der Nachweis über den ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein für den Bewerber und für die in die Aufnahme miteinbezogenen Personen;

c) der Strafregisterauszug des Bewerbers und der in die Aufnahme miteinbezogenen Personen, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

6) Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Erhebt eine Gemeinde Einwen-

dungen, hat sie diese schriftlich zu begründen. Nach Vorliegen der Stellungnahme der zuständigen Gemeinde entscheidet die Regierung über die Aufnahme.

7) Für die Aufnahme infolge Staatenlosigkeit ist vom Bewerber eine Gebühr zu entrichten.

Überschrift vor § 6

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. c und d

Grundsatz

1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:

c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;

d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

§ 7 Einleitungssatz und Bst. i

Das Gesuch auf Verleihung des Landesbürgerrechtes ist unter Verwendung eines amtlichen Formulars bei der Regierung einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:

i) eine Erklärung des Bewerbers und der in die Aufnahme miteinbezogenen Personen, dass sie im Falle der Aufnahme in das liechtensteinische Landes- und Gemeindebürgerrecht auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit verzichten

oder der Nachweis, dass eine solche Verzichtserklärung nach dem Heimatrecht der Bewerber unwirksam ist. Vor Abschluss des Einbürgerungsverfahrens ist ein Nachweis der erfolgten Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband vorzulegen.

§ 11

Aufgehoben

Überschrift vor § 13

D. Ergänzende Bestimmungen

Überschrift vor § 17

III. Verlust des Landesbürgerrechtes

Überschrift vor § 22a

IV. Datenbearbeitung und Rechtsmittel

§ 22a

Datenbearbeitung und –bekanntgabe

1) Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Ver-

folgungen und Sanktionen. Dazu betreiben sie ein elektronisches Informationssystem.

2) Die Regierung regelt das Nähere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, den Zugriff auf die Daten, die Bearbeitungsberechtigung, die Aufbewahrung der Daten, die Archivierung und Löschung der Daten sowie die Datensicherheit mit Verordnung.

3) Auf Anfrage und in Einzelfällen können die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden alle Personendaten bekannt geben, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind.

Überschrift vor § 22c

V. Schlussbestimmungen

§ 22c

Delegation von Geschäften

Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in § 5 Abs. 5 und 6, § 5a Abs. 6, § 5b Abs. 5 und 6, § 7 und § 12 Abs. 1 zugewiesenen Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszuges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Zustellung der jeweiligen Verfügung oder Entscheidung.

II.

Übergangsbestimmung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

2. ABÄNDERUNG DES GEMEINDEGESETZES

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gemeindegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gemeindegesetz vom 20. März 1976, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Bst. a und c

Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

a) durch Geburt, Annahme an Kindesstatt und durch Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind);

c) durch Aufnahme im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung, Wohnsitznahme und Staatenlosigkeit;

Art. 17 Sachüberschrift, Abs. 3

Geburt, Annahme an Kindesstatt und Auffinden eines Kindes unbekannter Abstammung (Findelkind)

3) Findelkinder erhalten das Gemeindebürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie aufgefunden werden.

Art. 20

Sachüberschrift, Einleitungssatz

c) Einbürgerungen durch Aufnahme im erleichterten Verfahren

Ausländische Staatsbürger, welche durch Aufnahme im erleichterten Verfahren eingebürgert werden, erhalten das Gemeindebürgerrecht gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes.